

Geschäftsordnung

1. Allgemeines

- 1.1 Der Schützenverein St. Hubertus e. V. Rheinzabern gibt sich folgende Geschäftsordnung für die
- Durchführung der Jahreshauptversammlung
 - Aufgaben und Zusammensetzung von Ausschüssen
 - Aufgaben des Vorstandes
- 1.2 Die Jahreshauptversammlung (JHV) ist öffentlich.
Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

2. Durchführung der Jahreshauptversammlung

- 2.1.1 Allgemein
- 2.1.2 Die JHV wird vom 1. Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter = VL.) geleitet. Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Zustimmung zur Tagesordnung fest.
- 2.1.3 Falls der VL und sein satzungsgemäßer Vertreter (§12 der Satzung) verhindert ist, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen VL.
- 2.1.4 Dem VL stehen alle erforderlichen Befugnisse zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu.
- 2.1.5 Die Tagesordnungspunkte werden in der festgelegten Reihenfolge vorgestellt, beraten und bei Bedarf abgestimmt. Für die Abstimmung gilt §15Abs.3 der Satzung.
- 2.1.6 Für das Protokoll gilt §15Abs.4 der Satzung.
- 2.1.7 Für die Wahlen wird ein Wahlausschuss gewählt. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- 2.1.8 Anträge werden gemäß §15Abs.3 der Satzung gestellt.
Über Anträge die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, (Dringlichkeitsanträge), kann in der JHV nur abgestimmt werden, wenn die JHV mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Der Schutz der Mitglieder vor nicht angekündigten Beschlüssen ist zu gewährleisten. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

Schützenverein St. Hubertus e. V. Rheinzabern

3. Wahlen

- 3.1 Wahlen erfolgen gemäß §13 und 15 der Satzung
- 3.2 Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem VL vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.
- 3.3 Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Nach der Wahl ist die Annahme durch den Kandidaten zu bestätigen.
- 3.4 Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und im Protokoll festzuhalten.
- 3.5 Nach Eintritt in die Wahlhandlung sind keine Wortmeldungen mehr möglich.

4. Aufgaben des Vorsitzenden und Zusammensetzung der Ausschüsse

- 4.1 Der §12 der Satzung gilt für die Sitzung aller Ausschüsse. (Ausschüsse werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden bestellt)
- 4.2 Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.
 - 4.2.1 Dem Hauptausschuss obliegt die Festlegung des Entgeldes für nicht geleistete Arbeitsstunden.
- 4.3 Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten werden vom Hauptausschuss bestellt. Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Ausschüsse wählen jeweils ihren Vorsitzenden.
 - 4.3.1 Sportausschuss
 - Erstellen und verfolgen von Terminen, z.b. Meisterschaften, Pokalschießen usw.
 - Benennung von Aufsichtspersonen bei Wettkämpfen
 - Benennung von Aufsichten bei besonderen Veranstaltungen
 - Erstellung von Ausschreibungen bei schießsportlichen Veranstaltungen
 - 4.3.2 Bauausschuss

Der Bauausschuss befasst sich mit dem Neubau von Anlagen, sowie deren vorbeugenden Instandhaltung und Instandsetzung. Dazu zählen insbesondere:

Schützenverein St. Hubertus e. V. Rheinzabern

- Planung von Arbeitseinsätzen
- Beschaffung von Materialien
- Festlegung und Ausführung von Instandhaltungen
- Finanzielle Planung
- Planungen und Absprachen mit Architekten und Firmen
- Einholung von Angeboten
- Erteilung von Aufträgen
- Vorstellung der Planungen und Bericht an den Vorstand und den Hauptausschuss
- Vorlagen zur Genehmigung an den Hauptausschuss

4.3.3 Wirtschaftsausschuss

- Erstellen des Einsatzkalenders
- Einkauf von Materialien
- Reinigung allgemein
- Planung von Feierlichkeiten
- Preisfestlegungen
- Vergabe der Räumlichkeiten bei Festen von Dritten

4.3.4 Finanzausschuss

- Erstellung des ordentlichen Haushaltes
- Erstellen von Budgets für die Ausschüsse
- Erstellung eines Jugendbudgets
- Erstellen eines Baubudgets

4.3.5 Ehrenausschuss

- Überprüfung nach den Ehrenordnungen der verschiedenen Institutionen
- Meldungen an den Schützenkreis, dem Pfälzischen Sportschützenbund, dem Deutschen Sportschützenbund, sowie dem Sportbund.
- Terminüberwachung von anstehenden Jubilaren
- Mitarbeit bei Ehrungen bei Veranstaltungen

4.4 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss ergibt sich nach §11 der Satzung

- 4.5 Beschlüsse einzelner Ausschüssen sind dem Hauptausschuss vorzutragen und gegebenenfalls genehmigen zu lassen.

5. Aufgaben des Vorstandes (§12 der Satzung)

- 5.1 Leitung des Vereines
- 5.2 Wahrnehmung von repräsentativen Aufgaben
- 5.3 Veranstaltungen des Vereines festlegen und terminieren
- 5.4 Hauptausschusssitzungen einberufen und leiten
- 5.5 Ausschüsse bestellen
- 5.6 Ausschüsse koordinieren

Schützenverein St. Hubertus e. V. Rheinzabern

6. Nicht geleistete Arbeitsstunden

- 6.1 Jedes Mitglied ab 15 Jahren leistet Arbeitsstunden, ausgenommen sind Mitglieder die das 65 Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2 Der Zeitrahmen sieht fünf Stunden je Jahr vor.
- 6.3 Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde außer Thekendienst ist der Betrag von € 5, -- zu leisten.
- 6.4 Der eingehende Betrag wird zur Jugendförderung verwendet.

Rheinzabern, den 30. März 2003

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender